Von: Wellmann, Anne <Anne.Wellmann@kommunen.nrw>
Gesendet: Dienstag, 15. März 2022 14:00
An: Saturra, Marc <Marc.Saturra@meerbusch.de>
Betreff: Denkmalschutzrechtliche Frage

Sehr geehrter Herr Saturra,

auf Ihre Frage zur Zuständigkeit der Ausschüsse bei denkmalrechtlichen Entscheidungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen wie die Eintragung in die Denkmalliste oder die Erteilung von Erlaubnissen im Sinne des § 9 DSchG sind in den allermeisten Fällen als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO zu qualifizieren. Zuständig ist somit grundsätzlich der Bürgermeister, sprich die Verwaltung. Nur bei Denkmalen von besonderer Bedeutung für die Stadt wird man ein Geschäft der laufenden Verwaltung verneinen müssen. Aufgrund der Allzuständigkeit des Rates nach § 41 GO ist der Rat jedoch befugt, die Zuständigkeit auch in denkmalrechtlichen Entscheidungen zu regeln bzw. Entscheidungen im Einzelfall an sich zu ziehen. So können Entscheidungen auch auf Ausschüsse übertragen werden.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Rat bzw. die Ausschüsse frei entscheiden können, ob eine Denkmaleigenschaft vorliegt oder eine Erlaubnis erteilt wird. Denkmalrechtliche Entscheidungen sind allein denkmalfachlich zu treffen und stellen in aller Regel gebundene Entscheidungen dar. Daher ist die Übertragung auf den Rat und die Ausschüsse in aller Regel nicht sinnvoll, weil dort das Bedürfnis nach freier Entscheidung besteht und die Gefahr besteht, dass die denkmalfachlichen Gründe nicht genügend Berücksichtigung finden. Denn denkmalrechtliche Entscheidungen erfordern ein architektonisches und kunsthistorisches Fachwissen, das von Ratsmitgliedern nicht erwartet werden kann. Ein Abweichen von Gutachten des Denkmalfachamtes ist nur aus sachlichen Gründen zulässig, eine Entscheidung aus sachfremden Grünen führt zur Aufhebung von Entscheidungen und zu Amtshaftungsansprüchen. Dies haben ja bereits Fälle aus der Vergangenheit gezeigt.

Daher erscheint es empfehlenswert, die Zuständigkeit des Rates bzw. eines Ausschusses lediglich auf für die Stadt besonders wichtige Fälle zu beschränken. Und auch hier ist der Rat bzw. der Ausschuss - wie dargestellt - nicht frei in seiner Entscheidung, sondern muss eine denkmalfachlich begründete Entscheidung treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Anne Wellmann

Städte-und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-4587-232
Fax: 0211-4587-287

Internet: www.kommunen.nrw
E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen.nrw